
Vergabeverfahren:	Entsorgung von Klärschlamm der Kläranlagen Waldheim und Hartha
Vergabe-Nr.:	25-034

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 VERTRAGSLAUFZEIT

Laufzeit Grundvertrag:

1.1 Die Vertragslaufzeit beträgt acht Jahre. Sie beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2033.

Vertragsverlängerungsoption:

1.2 Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre (01.01.2034 – 31.12.2035), insofern nicht eine der beiden Parteien den Vertrag bis spätestens 30.06.2033 kündigt.

Maximale Gesamtvertragslaufzeit:

1.3 Die maximal mögliche Vertragslaufzeit beträgt entsprechend den Ziffern 1.1 und 1.2 zehn Jahre.

1.4 Die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Phosphorrückgewinnung aus den übergebenen Klärschlämmen endet erst, wenn dieser die Phosphorrückgewinnung vollständig vertragsgemäß nachgewiesen hat.

2 VERTRAGSSTRAFEN (§ 11)

2.1 Es werden keine Vertragsstrafen vertraglich vereinbart.

3 RECHNUNGEN (§ 15)

3.1 Der Auftragnehmer hat monatlich prüfbar abzurechnen. Die Rechnungsstellung hat elektronisch entsprechend den aktuellen Vorgaben des AG zu erfolgen, demnach können Rechnungen im PDF-Format oder ab 01.01.2027 auch als „E-Rechnung“ eingereicht werden. Die Rechnungsadresse lautet:

Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“
Kurt-Schwabe-Straße 1
04736 Waldheim

Die Rechnungsemailadresse für die Übermittlung der Rechnung im PDF-Format lautet:

rechnungen.azv@azv-untere-zschopau.de.

Die Formalitäten für die Einreichung einer „E-Rechnung“ werden nach Freischaltung dieser Abrechnungsmöglichkeit durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelt.

3.2 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber digital im PDF-Format an vorgenannte Mail-Adresse einzureichen. Die Einreichung als „E-Rechnung“ setzt die Freigabe dieser Abrechnungsart durch den Auftraggeber voraus.

3.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

- 3.4 Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 3.5 Die Vergütung der Leistung des Auftragnehmers erfolgt grundsätzlich auf Basis der auf den Wiegescheinen dokumentierten Mengen sowie den Angebotspreisen aus dem vergabegegenständlichen Angebotsschreiben.
- 3.6 Die Vergütung nach den Angebotspreisen erfolgt in Abhängigkeit der Qualitätsparameter des Klärschlammes und der sich daraus ergebenden Entsorgungsmöglichkeit. Die Vergütung nach den Angebotspreisen für thermische Entsorgung erfolgt nur, wenn die Qualitätsparameter des Klärschlammes zwingend eine thermische Entsorgung erfordern.
- 3.7 Die Abrechnung von Leistungen zur Phosphorrückgewinnung erfolgt zum Nachweis gemäß den Anforderungen im Abschnitt 3.6 der Leistungsbeschreibung zu Los 1 (FB 21.1).
- 3.8 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber jährlich eine summierte Jahreszusammenstellung über die verwerteten bzw. entsorgten Mengen, den jeweils gewählten Entsorgungsweg mit Angabe von Datum, Abfallart, Übernahmescheinnummer, Menge und Entsorgungs- bzw. Verwertungsort und die Gesamtentsorgungskosten vor. Diese Dokumentation wird dem Auftraggeber unaufgefordert bis spätestens 31.01. des Folgejahres übergeben.

4 SICHERHEITSL EISTUNG (§ 18)

- 4.1 Es werden keine Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag gefordert.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (§ 17)

- 5.1 Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

6 BERUFS-/BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG MIT UMWELTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 6.1 Für die Dauer der Leistungsausführung hat der Auftragnehmer eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit Umwelthaftpflichtversicherung nachzuweisen und aufrechtzuerhalten. Die Mindestdeckungssumme muss je Versicherungsfall mindestens 3.000.000 EUR für Personenschäden und 3.000.000 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) betragen. Die Deckungssumme der Umwelthaftpflichtversicherung muss 5.000.000 EUR betragen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

7 PREISANPASSUNGEN

- 7.0.1 Der Preisanpassungsanspruch nach den unter Punkt 7.1 bis 7.4 aufgeführten Regeln zur Preisanpassung besteht für den Auftragnehmer und den Auftraggeber gleichermaßen.
- 7.0.2 Das Entgelt wird im Rahmen der Preisanpassung(en) nach den kaufmännischen Rundungsregeln jeweils auf 1 Cent pro Tonne auf- bzw. abgerundet.
- 7.0.3 Basisjahr für die erstmalige Berechnung der Preisanpassung ist das Jahr 2025. Das Basisjahr für weitere Anpassungen ist das Jahr der jeweils letzten Preisanpassung.
- 7.0.4 Sollte einer der in den nachfolgenden Preisgleitklauseln verwendeten Indizes nicht mehr geführt werden, so wird auf dessen Nachfolger zurückgegriffen.

7.1 Preisanpassungen im Falle erheblicher Mengenschwankungen

- 7.1.1 Es gilt der vertragliche Angebotspreis, solange der Umfang der zu übernehmenden Abfallmenge von der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schwankungsbreite nicht abweicht.
- 7.1.2 Bei einer über den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schwankungsbereich hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- 7.1.3 Bei einer über den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schwankungsbereich hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis zu erhöhen, um einen angemessenen Ausgleich für entgangene Gemeinkosten und Allgemeine Geschäftskosten zu erhalten.
- 7.1.4 Aus den Elementen der Urkalkulation wird der neue Preis bestimmt; es erfolgt keine „Neukalkulation“.
- 7.1.5 Der Auftraggeber hat einen Anspruch darauf, dass der Auftragnehmer für Zwecke der Preisanpassung im Falle von erheblichen Mengenschwankungen Auskunft über seine Kalkulationsgrundlagen gibt und erforderlichenfalls die diese begründenden Nachweise erbringt.

7.2 Preisanpassung Transportpreis

- 7.2.1 Es besteht jährlich zum 01.07. ein Anspruch auf Preisanpassung der Transportpreise, erstmalig jedoch zum 01.07.2028. Die Preisanpassung ist spätestens bis zum 30.04. des Jahres, in welchem die Preisanpassung erfolgen soll, bekannt zu machen bzw. zu beantragen. Nach dem 30.04. beim Auftraggeber eingehende Preisanpassungsansprüche können erst zum 01.07. des darauf folgenden Jahres berücksichtigt werden.

- 7.2.2 Die Preisanpassung der Transportpreise erfolgt auf der Basis von folgendem Index:

Statistisches Bundesamt

Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland, Jahre, Dienstleistungsart

Dienstleistungsart: *Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr*

(<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>; Code: 61311-0005 - CPA08-4941)

Der Index für die Güterbeförderung im Straßenverkehr bildet die jährliche Preisentwicklung der Transportpreise am Markt ab. Preisentwicklungen bspw. bei den Kraftstoffpreisen, der LKW-Maut oder im Zusammenhang mit dem Emissionshandel nach BEHG werden in diesem Index miterfasst. Ein gesonderter Preisanpassungsanspruch besteht nicht.

- 7.2.3 Die Preisanpassung erfolgt nach der Formel

$$TP_1 = TP_0 \times I_n / I_0$$

Dabei bedeuten:

TP₁ = Transportpreis ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung jeweils zum 01.07.

TP₀ = Transportpreis gemäß Angebot bzw. gemäß letzter Preisanpassung

I_n = Index gemäß 7.2.3 für das Jahr vor Antrag einer Preisänderung

I₀ = Index gemäß 7.2.3 für das Jahr in dem das Angebot eingereicht wurde, bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

- 7.2.4 Die Preisanpassung der Transportpreise ist anwendbar auf die Preise A1, B1 und C1 des Angebotsschreibens zu Los 1 (FB 31.1) und D1 und E 1 des Angebotsschreibens zu Los 2 (FB 31.2).

7.3 Preisanpassung Entsorgungspreise

- 7.3.1 Es besteht jährlich zum 01.07. ein Anspruch auf Preisanpassung der Preise für die thermische Entsorgung, erstmalig jedoch zum 01.07.2029. Die Preisanpassung ist spätestens bis zum 30.04. des Jahres, in welchem die Preisanpassung erfolgen soll, bekannt zu machen bzw. zu beantragen. Nach dem 30.04. beim Auftraggeber eingehende Preisanpassungsansprüche können erst zum 01.07. des darauf folgenden Jahres berücksichtigt werden.

7.3.2 Die Preisanpassung der Entsorgungspreise erfolgt auf der Basis von Indizes des Statistischen Bundesamtes mit Berücksichtigung von tariflichen Stundenverdiensten, Erzeugerpreisen gewerblicher Produkte und den Preisen für die Emission von Treibhausgasen gemäß „Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen“ (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG)

7.3.3 Die Preisanpassung erfolgt nach der Formel:

$$EP_1 = EP_0 \times (0,5 + 0,1 \times CO_{2,n}/CO_{2,0} + 0,1 \times L_{E,n}/L_{E,0} + 0,2 \times L_{R,n}/L_{R,0} + 0,05 \times L_{W,n}/L_{W,0} + 0,05 \times E_n/E_0)$$

Dabei bedeuten:

EP_1 = Entsorgungspreis für die Thermische Entsorgung ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung jeweils zum 01.07.

EP_0 = Entsorgungspreis für die Thermische Entsorgung gemäß Angebot bzw. gemäß letzter Preisanpassung

$CO_{2,n}$ = Kosten für die Emission von Treibhausgasen je Tonne kommunalen Klärschlamm gemäß § 10 Abs. 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) i.V.m. EBeV ([§ 10 BEHG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)) für das Jahr vor Antrag einer Preisänderung.

$CO_{2,0}$ = Index für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

$L_{E,n}$ = Lohnkostenindex der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, gem. Statistischem Bundesamt (Genesis), Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (Positionscode WZ08-D) (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>) für das Jahr vor Antrag einer Preisanpassung

$L_{E,0}$ = Lohnkostenindex wie bei $L_{E,n}$ jedoch für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

$L_{R,n}$ = Bezogene Leistungen, ausgedrückt durch Personalkosten über Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, gem. Statistischem Bundesamt (Genesis), Wirtschaftszweig „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“ (Positionscode WZ08-33) (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>) für das Jahr vor Antrag einer Preisanpassung

$L_{R,0}$ = Lohnindex wie bei $L_{R,n}$ jedoch für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

$L_{W,n}$ = Sonstige betriebliche Aufwendungen, ausgedrückt durch Personalkosten über Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, gem. Statistischem Bundesamt (Genesis), Wirtschaftszweig „Wirtschaftliche Dienstleistungen“ (Positionscode WZ08-G-03) (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>) für das Jahr vor Antrag einer Preisanpassung

$L_{W,0}$ = Lohnindex wie bei $L_{W,n}$ jedoch für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

$E_{S,n}$ = Energieverkauf, ausgedrückt über Erzeugerpreisindex gem. Statistischem Bundesamt (Genesis) für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Bezug Monat (Code 61241-02) in der Güterabteilung „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“, lfd. Nr. 618, GP-Nr. 3511 11 ([statistischer-bericht-erzeugerpreise-2170200241095.xlsx](#))

$E_{S,0}$ = Erzeugerpreisindex wie bei $E_{S,n}$ jedoch für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

7.3.4 Die Preisanpassung der Entsorgungspreise ist anwendbar auf die Preise A2, B2 und C2 des Angebotsschreibens zu Los 1 (FB 31.1).

7.4 Preisanpassung Phosphorrückgewinnung

7.4.1 Es besteht jährlich zum 01.07. ein Anspruch auf Preisanpassung der Preise für die Phosphorrückgewinnung, erstmalig jedoch zum 01.07.2030. Die Preisanpassung ist spätestens bis zum 30.04. des Jahres, in welchem die Preisanpassung erfolgen soll, bekannt zu machen bzw. zu beantragen. Nach dem 30.04. beim Auftraggeber eingehende Preisanpassungsansprüche können erst zum 01.07. des darauf folgenden Jahres berücksichtigt werden.

7.4.2 Die Preisanpassung der Preise für die Phosphorrückgewinnung erfolgt auf der Basis von Indizes des Statistischen Bundesamtes mit Berücksichtigung von tariflichen Stundenverdiensten und Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:

7.4.3 Die Preisanpassung erfolgt nach der Formel:

$$PRP_1 = PRP_0 \times (0,7 + 0,1 \times L_{E,n}/L_{E,0} + 0,2 \times E_{C,n}/E_{C,0})$$

Dabei bedeuten:

PRP_1 = Preis für die Phosphorrückgewinnung ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung jeweils zum 01.07.

PRP_0 = Preis für die Phosphorrückgewinnung gemäß Angebot bzw. gemäß letzter Preisanpassung

$L_{E,n}$ = Lohnkostenindex der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, gem. Statistischem Bundesamt (Genesis), Wirtschaftszweig "Energieversorgung" (Positionscode WZ08-D) (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>) für das Jahr vor Antrag einer Preisanpassung

$L_{E,0}$ = Lohnkostenindex wie bei $L_{E,n}$ jedoch für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, das der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

$E_{C,n}$ = Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, ausgedrückt über Erzeugerpreisindex gem. Statistischem Bundesamt (Genesis) für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Bezug Monat (Code 61241-02) in der Güterabteilung „Chemische Grundstoffe, Düngemittel und Stickstoffverbindungen, Kunststoffe in Primärformen und synthetischer Kautschuk in Primärformen“, lfd. Nr. 189, GP-Nr. 201 ([statistischer-bericht-erzeugerpreise-2170200241095.xlsx](https://www.destatis.de/DE/PresseundKommunikation/Pressemitteilungen/2024/02/24_189_201.html))

$E_{C,0}$ = Erzeugerpreisindex wie bei $E_{C,n}$ jedoch für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, das der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

7.4.4 Die Preisanpassung für den Preis zur Phosphorrückgewinnung ist anwendbar auf den Preis C3 des Angebotsschreibens zu Los 1 (FB 31.1).

8 ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

8.1 Der Auftragnehmer verfügt über den gesamten Leistungszeitraum über eine gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG für die von ihm in Bezug auf diesen Auftrag durchzuführenden Entsorgungsleistungen, insbesondere hinsichtlich der hierfür erforderlichen Tätigkeiten und Behandlungs-/Entsorgungsanlagen.

– Ende der Besonderen Vertragsbedingungen –